

Zulässigkeit und Unzulässigkeit  
von Entgelten im Zahlungsverkehr

**Dr. Jürgen Vortmann**

## **Gliederung**

### **1. Rechtsgrundlage**

### **2. Von der Rechtsprechung beanstandete Klauseln**

#### **a. Bankentgelte bei fehlender Deckung**

#### **b. Entgelte für Informationen über die Nichtausführung von Lastschriften, Überweisungen, Schecks und Daueraufträgen**

#### **c. Pfändung von Kontoguthaben**

#### **d. Bearbeitung von Freistellungsaufträgen**

#### **e. Entgelt für Ersatzkarte und Ersatzsparbuch**

#### **f. Bankentgelte bei Verlust von TAN- und PIN-Briefen**

#### **g. Postenentgelte**

##### **aa. Barein- und Barauszahlungen**

##### **bb. Entgelt für Rückberechnung eines Konto wegen unberechtigter Postenentgelte**

#### **h. Aufwendungsersatzansprüche wegen fremder Kosten**

### **3. Ausblick**

## 1. Rechtsgrundlage

Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und den dafür zu zahlenden Preis unmittelbar regeln, unterliegen nicht der Inhaltskontrolle (§ 306 BGB). Davon zu unterscheiden sind nach Ansicht des BGH (Preis-)Nebenabreden, d. h. Abreden, die zwar mittelbar Auswirkungen auf Preis und Leistung haben, an deren Stelle aber, wenn eine wirksame vertragliche Regelung fehlt, dispositives Gesetzesrecht treten kann; diese sogen. (Preis-)Nebenabreden sind kontrollfähig.

BGH NJW 1994, 318; BGH WM 1997, 2244 m. w. N.; BGH WM 1999, 2545

Von diesen Absprachen über den Preis sind nach Auffassung des BGH solche – nicht kontrollfähigen – Klauseln zu unterscheiden, die das Entgelt für eine zusätzlich abgebotene Sonderleistung regeln, wenn für die Frage einer solchen Sonderleistung keine rechtliche Regelungen bestehen.

BGH WM 1998, 1623; BGH WM 2002, 1006 = BB 2002, 1065 = ZIP 2002, 884: Keine Inhaltskontrolle bei Scheckrückgabeklauseln, die Kunden mit durch Inkassobank zu zahlenden Entgelt belasten.

Erbringt der Verwender von AGB keine Leistung auf rechtsgeschäftlicher Basis, sondern verlagert er Aufwendungen für die Erfüllung eigener gesetzlicher Verpflichtungen oder für eigene Zwecke auf den Kunden, so sollen entsprechende Regelungen eine Abweichung von Rechtsvorschriften darstellen und einer Inhaltskontrolle nach den §§ 306 ff. BGB unterliegen.

BGH WM 1997, 2244; BGH WM 1997, 2298, 2299

Diese Thesen hat der BGH bereits 1991 in seiner ersten Entscheidung zu Entgelten vertreten. Damals ging es um die Löschungsbewilligungen.

BGH WM 1991, 1113

Die Bank muss danach ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen, ohne dafür in den AGB ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Verlange ein Kreditinstitut ein Entgelt, wenn es eine Löschungsbewilligung erteile, so weiche es von gesetzlicher Wertung (§ 369 Abs. 1 § 1144 BGB) ab, was unangemessen sei (§ 307 BGB). Die Voraussetzungen überprüfe die Bank im eigenen Interesse, um Schäden zu vermeiden. Diese Ausführungen des BGH sind Bestandteil seiner inzwischen gefestigten Rechtsprechung zu Bankentgelten.

## **2. Von der Rechtsprechung beanstandeten Klauseln**

### **a. Bankentgelte bei fehlender Deckung**

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen die Bank für die Nichtausführung eines Dauerauftrages oder einer Überweisung sowie für die Rückgabe von Schecks oder Lastschriften wegen fehlender Deckung ein Entgelt fordert, verstoßen gegen §306 BGB. Sie stellen im Hinblick auf § 309 Abs. 1 Nr. 5 BGB auch keine wirksamen Schadenspauschalierungen dar.

BGH WM 1997, 2298; BGH WM 1997, 2300; KG WM 1997, 60;  
a. A. OLG Nürnberg WM 1996, 1624

Der BGH sieht die Zurückweisung als im eigenen Interesse der Bank stehend. Sie erfolge nicht im Interesse des Kunden. Die Einlösung bei fehlender Deckung liegt danach in der Hand der Bank, da sie in diesen Fällen zwar nicht zur Einlösung verpflichtet, aber auch nicht daran gehindert ist. Will die Bank keinen weiteren Kredit gewähren, so ist die Zurückweisung allein in ihrem Interesse.

Aus dieser Entscheidung werden jedoch in der Folgerechtsprechung falsche Schlüsse gezogen. Das

LG Frankfurt WM 2000, 1893; aufgehoben durch OLG  
Frankfurt ZIP 2002, 257

hat folgende Klauseln beanstandet:

- Scheckrückgabe von anderen Banken: fremde Kosten (zzgl. Euro 5,00 D-Mark 9,78)
- Rücklastschriften von anderen Banken: fremde Kosten (zzgl. Euro 5,00 D-Mark 9,78)

Diese Klauseln sind aber nicht zu beanstanden. Der Anspruch der ersten Inkassostelle auf das sogenannte Interbanken-Entgelt von maximal 7, 50 DM bei Lastschriften und 10 DM bei Schecks folgt aus Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken bzw. Nr. 17 Abs. 3 AGB-Sparkassen, die den gesetzlichen Anspruch der Banken auf Aufwendungsersatz konkretisieren.

BGH WM 1989, 129, 130

Dieser Aufwendungsersatzanspruch umfasst natürlich auch die Aufwendungen der ersten Inkassostelle, die durch die Weiterleitung der Lastschriften und den Rücklauf entstehen.

Gelder WM 2000, 101, 110; LG München WM 1999, 640;  
AG Erfurt WM 1999, 2256

Gleiches gilt für die fremden Kosten bei der Rückgabe eines Schecks. Die erste Inkassostelle kann neben dem Ersatz ihrer Aufwendungen ein eigenes, zusätzliches Entgelt nach Nr. 12 Abs. 1 oder 2 AGB-Banken bzw. Nr. 17 Abs. 1 und 2 AGB-Sparkassen dafür verlangen, dass sie einen Scheck oder eine Lastschrift für den Kunden einzieht und ggf. bei der Rückgabe dieser Papiere erneut tätig wird.

AG Erfurt WM 1999, 2256; AG München WM 2000, 335;  
AG Tempelhof-Kreuzberg WM 2000, 357; vgl. auch  
Krüger WM 2000, 2021, 2029

#### **b. Entgelte für Informationen über die Nichtausführungen von Lastschriften, Überweisungen, Schecks und Daueraufträge**

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, den Kunden von der Nichteinlösung von Lastschriften, Nichtausführung von Überweisungen und Daueraufträgen in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für die Nichteinlösung von Schecks.

BGH WM 1989, 625

In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Entscheidungen zum Recht der Bank getroffen worden, vom Kontoinhaber ein Entgelt zu verlangen, wenn es ihn über die unterbliebene Einlösung einer Lastschrift informiert. So hatten das

AG Buxtehude WM 1999, 270 und das AG Hassfurt WM 1999, 271 (ähnlich LG München WM 1999, 1662; a. A. AG Lennestadt WM 1999, 641)

dieses Recht bejaht. Vom Amtsgericht Aue

WM 1999, 640

wurde eine „Kundenermittlungsgebühr“ wegen der Informationen über eine unterbliebene Überweisung mangels Deckung als nicht kontrollfähig (§ 305 b BGB) angesehen, da es sich nicht um eine Preisklausel für Sonderleistungen handele. Dies hat auch das LG Düsseldorf

ZIP 1999, 1796

bei Schecks, Lastschriften, Überweisungen und Daueraufträgen so beurteilt und nach § 305 b BGB eine Inhaltskontrolle der entsprechenden Entgelte verneint.

Der BGH sieht dies anders.

BGH WM 2001, 563 = ZIP 2001, 504

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen die Bank für die Benachrichtigung des Kontoinhabers über die Nichteinlösung von Schecks und Lastschriften sowie über die Nichtausführung von Überweisungen und Daueraufträgen wegen fehlender Deckung ein Entgelt fordert, verstoßen gegen § 307 BGB. Es bestehe eine Rechtspflicht der Bank, den Kunden zu informieren, so dass kein gesondertes Entgelt verlangt werden dürfe.

### **c. Pfändung von Kontoguthaben**

Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel einer Bank, dass für die Bearbeitung der Pfändung von Kontoguthaben ein pauschales Entgelt zu entrichten ist, verstößt gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

OLG Köln WM 1999, 633, 637; LG Düsseldorf ZIP 1997, 1916;  
 BGH WM 1999, 1271 = ZIP 2000, 16;  
 vgl. auch Derleder/Metz ZIP 1996, 621, 627

Diese Rechtsauffassung ist jedoch unzutreffend, denn bei der von der Bank abzugebenden Drittschuldnererklärung handelt es sich – anders als beispielsweise bei der Lösungsbe-  
 willigung – nicht um eine typische gesetzliche Verpflichtung, sondern nur um eine schadens-  
 bewehrte Obliegenheit des Drittschuldners.

ähnlich Rösler BB 1999, 127, 128

### **d. Bearbeitung von Freistellungsaufträgen**

Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel einer Bank, dass für die Ver-  
 waltung von Freistellungsaufträgen ein Entgelt zu entrichten ist, benachteiligt die Kunden  
 unangemessen und ist deshalb unwirksam.

OLG Zweibrücken ZIP 1996, 2107; BGH WM 1997, 1663;  
 Bestätigt durch BverfG ZIP 2000, 1769: a. A. noch die  
 Vorinstanz zum BGH: OLG Karlsruhe WM 1996, 2331;  
 ebenso OLG München WM 1996, 1769

Der BGH sieht hier wieder eine Tätigkeit des Kreditinstitutes im eigenen Interesse. Das Zins-  
 abschlaggesetz (BGBl. 1992, Bd. I, 1853) begründet für die Banken die Pflicht, den Steuer-  
 abzug bei Kapitalerträgen einzubehalten und an den Staat abzuführen. Die Entgegennahme  
 und Beachtung der Freistellungsaufträge, so der BGH, ist Teil davon.

### **e. Entgelt für Ersatzkarte oder Ersatzsparbuch**

Das Ausstellen einer Ersatzkarte, nachdem die Kreditkarte des Kunden beschädigt wurde oder der Kunde sie verloren hat, ist keine Sonderleistung im Sinne der Rechtsprechung des BGH.

a.A. OLG Celle WM 2000, 2237

Das OLG Celle macht in seiner Entscheidung den Fehler, die beanstandete Klausel als Preisnebenabrede einzuordnen. Letztlich besteht aber kein Unterschied zwischen einem Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte und einem Ersatzsparbuch. Im letzteren Fall hatte der BGH die Klausel als eine im Sinne von § 305 b BGB nicht kontrollfähige Sonderleistung des Kreditinstitutes qualifiziert.

BGH WM 1998, 1623, 1624 = ZIP 1998, 1391;  
vgl. auch LG Lüneburg WM 1997, 416

Der Kreditkartenvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis mit werkvertraglichem Einschlag, der in der Erfüllung aller Forderungen der Vertragsunternehmen besteht.

BGH WM 1984, 1213

Die Bank hat mit der Aushändigung einer funktionsfähigen Karte den entsprechenden Anspruch auf diese Karte bereits erfüllt. Aus dem Kartenvertrag gibt es keine Pflicht, wiederholt Karten auszustellen. Für die Sonderleistung, eine Ersatzkarte auszustellen, besteht keine gesetzliche Pflicht, von der im Sinne des § 305 b BGB abgewichen werden könnte. Der Kartenvertrag hat kein gesetzliches Leitbild und es ist Sache des Kartenherausgebers, ob und wie er den Kartenpreis aus Pauschal- und Einzelpreisen kombiniert.

BGH WM 1997, 224, 2245

### **f. Bankentgelte bei Verlust von TAN- und PIN-Briefen**

Es gibt erste Entscheidungen zum Internetbanking und Zahlungsverkehr. Das



LG Frankfurt WM 2000, 1893

hält Entgelte bei Verlust von TAN- und PIN-Briefen nach § 307 BGB für unwirksam, wenn in ihnen nicht danach unterschieden werde, ob der Verlust auf von der beklagten Bank zu vertretenden Umständen beruht oder nicht. Diese Ansicht ist nicht neu und erst vor kurzem auch vom OLG Celle – s. dazu oben – bei einem Entgelt für eine Ersatzkreditkarte bei Beschädigung oder Verlust aufgestellt worden. Der Verwender von AGB darf aber selbstverständlich von seinem eigenen vertragsgerechten Verhalten ausgehen, wenn er Entgelte in seinem Preis- und Leistungsverzeichnis aufführt. Ein ausdrücklicher Vorbehalt, die Entgelte fielen nicht an, wenn er selbst den jeweiligen Sachverhalt herbeigeführt habe ist nicht nötig; wäre es anders, dann bliebe kaum eine Bestimmung im Preis- Leistungsverzeichnis einer Bank ohne einen solchen Vorbehalt unbeanstandet.

OLG Nürnberg WM 1996, 1627, 1628

Sollte der BGH diese Rechtsauffassung bestätigen, so bliebe den Banken nichts anderes übrig, als in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Hinweis aufzunehmen, dass die Entgeltklauseln nicht anfallen, wenn die Bank selbst den Sachverhalt herbeigeführt hat.

### **g. Postenentgelte**

#### **aa. Barein- und Barauszahlungen**

Ein Kontoinhaber hat gegen seine Bank einen Anspruch auf Auskunft, Neuberechnung und Erstattung bezüglich von Gebühren für Barein- und Barauszahlungen.

BGH WM 1985, 1098; AG Siegen WM 1999, 2468;

OLG Hamm 1992, 110; LG Schleswig WM 1998, 1271

Allerdings ist die Bank berechtigt, Kostenerstattung zu verlangen, wenn sie dem Kunden bereits einmal die kompletten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat; z. B. im Rahmen der Rechnungslegung.

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen für private Konten enthaltene Postenpreisklauseln, die auch Ein- und Auszahlungen am Kassenschalter erfassen, unterliegen als Preisnebenabrede der richterlichen Kontrolle nach den §§ 307 – 309 BGB. Sie sind unangemessen.

BGH WM 1993, 2237; OLG Naumburg WM 1995, 1578

Dem BGH zufolge nimmt der Kontoinhaber bei Barein- und Barauszahlungen am Schalter keine wesentliche Leistung aus dem Giroverhältnis in Anspruch; der Girovertrag diene nämlich der Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Barverfügungen seien hingegen ausschließlich einem mit dem Girovertrag verbundenen Darlehensvertrag oder unregelmäßigen Verwahrverhältnissen zuzuordnen.

Solche Postenpreisklauseln enthalten keinen Verstoß gegen § 307 BGB, wenn den Kunden zugleich mindestens fünf Freiposten im Monat gewährt werden.

BGH WM 1996, 1080

Postenpreisklauseln für die Inanspruchnahme von Geldautomaten unterliegen nicht der richterlichen Kontrolle nach den §§ 307 – 309 BGB, weil sie das Entgelt für eine Sonderleistung des Kreditinstitutes regeln.

BGH aaO

#### **bb. Entgelt für Rückberechnung eines Kontos wegen unberechtigter Postenentgelte**

Bei der unzulässigen Berechnung von Buchungsentgelten im Giroverhältnis ist die Bank als Nebenpflicht aus dem Girovertrag verpflichtet, die Überprüfung von Salden eines Girokontos von sich aus und unentgeltlich vorzunehmen, da ein von ihr zu vertretendes Verhalten hierfür Veranlassung gegeben hat. Eine Entgeltklausel, durch die Bankkunden mit Entgeltforderungen für dies Nachforschungen belastet werden, verstößt gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

OLG Schleswig WM 2000, 1890 = ZIP 2000, 789

## **h. Aufwendungsersatzansprüche wegen fremder Kosten**

Die Klausel „Rücklastschrift von anderen Banken: fremde Kosten (zzgl. 5 Euro)“ im Preisverzeichnis einer Bank verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil eine solcher Aufwendungsersatzanspruch der Bank nicht in allen Fällen zusteht. Im Einzugsermächtigungsverfahren hat die Bank keinen Anspruch, so dass die Klausel nicht präzise genug ist.

OLG Frankfurt BKR 2002, 41 f.; nicht rechtskräftig, BGH XI ZR 245/01; vgl. van Gelder WM 2000, 101, 110

Dagegen ist die Klausel „Scheckrückgabe von anderen Banken: Fremde Kosten (zzgl. 5 Euro)“ im Preisverzeichnis einer Bank ist nach genannten Entscheidung nicht zu beanstanden.

## **3. Ausblick**

Es steht zu befürchten, dass der BGH weitere Entgeltklauseln im Zahlungsverkehr der Inhaltskontrolle unterstellen wird oder in bestimmten Tätigkeiten das eigene Interesse der Bank in den Vordergrund stellt.